

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Burkard Dregger (CDU)**

vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2019)

zum Thema:

**Erschwerniszulage für mobile Fahndungseinheiten**

und **Antwort** vom 11. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21717  
vom 22. November 2019  
über Erschwerniszulage für mobile Fahndungseinheiten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind bedarfsorientierte Dienste mit wechselnden Einsatzzeiten wie z.B. die AGIA Streifendienste K der Polizeiabschnitte, Operative Gruppe Jugendgewalt (OGJ) und Operative Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) „Mobile Fahndungseinheiten“ im Sinne des § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen, und wenn nicht warum nicht?
2. Wird den Angehörigen der vorbezeichneten bedarfsorientierten Dienste die Zulage nach § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen ausgezahlt werden, und wenn nicht warum nicht?

Zu 1. und 2.:

Mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz (VdZulG) vom 5. Juni 2019 ist in § 22 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV) geregelt worden, dass Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Polizei Berlin eine monatliche Zulage in Höhe von 188 Euro erhalten, wenn sie als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE) verwendet werden.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Verwendungen in Mobilien Fahndungseinheiten nach dem Vorbild der Bundespolizei Rechnung tragen, die es gegenwärtig bei der Polizei Berlin noch nicht gibt (s. AH-Drucksache 18/1638, Seite 33). Verwendungen im Arbeitsgebiet Interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) oder in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) fallen nicht hierunter.

Auch Beamtinnen und Beamte, die zu bedarfsorientiertem Dienst herangezogen werden, unterfallen nicht schon aus diesem Grund der in § 22 EZuIV neu geschaffenen Zulagenregelung für eine Verwendung in einer Mobilien Fahndungseinheit. Ihrer Erschwernis wird insbesondere über die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§§ 17a-d EZuIV) Rechnung getragen.

Darüber hinaus können Dienstkräfte, die bedarfsorientiert Dienst leisten, nach derzeitiger Rechtslage eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 ff. EZuIV) erhalten.

3. Beabsichtigt der Senat, § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen dahingehend zu korrigieren, dass Einsatzbeamte der in Ziffer 1 benannten bedarfsorientierten Dienststellen in den Genuss der Zulage nach § 22 Abs. 3 EzulV kommen?

Zu 3.:

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZulV) wird laufend auf Änderungsbedarf hin überprüft. Wird ein solcher Bedarf festgestellt, wird ein Änderungsverfahren initiiert.

Berlin, den 11. Dezember 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport